

FAQs - Gesetzliche Neuerungen ab 01.01.2025 zur elektronischen Rechnung (E-Rechnung) in Deutschland

Stand: 11/2024

Mit der Zustimmung des Bundesrats zum Wachstumschancengesetz kommt nun die E-Rechnungspflicht für Firmen. Unternehmen müssen demnach im innerdeutschen Geschäftsverkehr, also dem sogenannten B2B-Bereich, künftig auf strukturierte elektronische Rechnungen setzen. Den Beginn macht die ab 2025 geltende Pflicht, solche E-Rechnungen zu empfangen. Unsere FAQs geben einen Überblick:

1. Was ändert sich gesetzlich ab 01.01.2025?

- Importverpflichtung von elektronischen Rechnungen auf Basis der EU-DIN 16931 für die Geschäftsvorfälle „Inland B2B“, also zwischen Unternehmen mit Sitz in Deutschland.
- Die Verwendung von strukturierten Rechnungsformaten, die der Norm-Reihe EN 16931 entsprechen, ist immer zulässig.
- Ausnahmen: steuerfreie Rechnungen, Rechnungen über Kleinbeträge bis € 250,- und Fahrausweise.
- Neuregelung des Begriffs der „E-Rechnung“: Eine „E-Rechnung“ wird in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt; kann zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger auf Basis der EU-DIN 16931 vereinbart werden; „Sonstige Rechnungen“ = z. B. Rechnungen im Papierformat, PDF etc.
- Eine eingehende Datei darf im Sinne der GoBD nicht verändert werden und muss entsprechend archiviert und für Prüfungen zur Verfügung gestellt werden.

2. Was ist eine elektronische Rechnung?

Eine elektronische Rechnung stellt den Rechnungsinhalt in einem strukturiertem maschinenlesbarem Datensatz/Datenformat dar. Dieser kann elektronisch übermittelt und empfangen werden. (Eingescannte) Papierrechnungen, Word-Dokumente, Bilddateien (z. B. TIFF, PNG, PDF) und ähnliches erfüllen diese gesetzlichen Anforderungen nicht.

3. Welche gesetzlichen Änderungen zur „E-Rechnung“ treten ab 01.01.2025 in Kraft?

- Der Vorrang der Papierrechnung entfällt, somit erhält die E-Rechnung den Vorrang gegenüber anderen Rechnungsformaten.
- Die Definition „elektronische Rechnung“ ändert sich dahingehend, dass diese in einem strukturierten, elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.
- Der Empfang von E-Rechnungen wird für jedes inländische Unternehmen ohne Ausnahme im B2B-Verfahren verpflichtend (ein Mailpostfach erfüllt bereits die Empfangsvoraussetzungen).
- Jedes inländische Unternehmen kann/darf E-Rechnungen im B2B versenden.

4. Wie lautet die Definition einer E-Rechnung ab 01.01.2025?

- Unterscheidung zwischen E-Rechnung und sonstiger Rechnung.
- Sonstige Rechnung = Papierrechnungen, PDF usw.
- E-Rechnung = an die Struktur der europäischen Norm EU-DIN 16931 gekoppeltes strukturiertes elektronisches Format.
- An die EU-Norm EN 16931 sind in Deutschland bislang „ZUGFeRD“ und die „XRechnung“ gekoppelt.
- Maschinelle Verarbeitung der darin enthaltenen Rechnungsdaten.

5. Wie muss eine E-Rechnung aussehen?

Für die E-Rechnung sind Basis die XML-Formate des EU-Behördenstandards EU-DIN 16931, also Cross Industry Invoice (CII) und Universal Business Language (UBL). Darüber hinaus sind PDF-Dateien erlaubt, die XML beinhalten, konkret Factur-X/ZUGFeRD. Auch bei dem hybriden Format Factur-X/ZUGFeRD gilt künftig aber, dass die XML-Daten als Rechnungsoriginal gelten, nicht das PDF.

6. Wer entscheidet über das verwendete Format?

Welches - zulässige - Format verwendet wird, ist eine zivilrechtliche Frage, die nur zwischen den Vertragsparteien zu entscheiden ist. (BMF-Dokument 2024/0883282 Rn.27)

Manchmal gibt der Empfänger das zu verwendende Format jedoch durch entsprechende Verträge vor. Öffentliche Auftraggeber beispielsweise werden weiterhin Rechnungen gemäß XRechnung-Standard verlangen.

7. Wer ist betroffen von den Änderungen zur E-Rechnung ab 01.01.2025?

- a. Unternehmen mit Sitz in Deutschland.
- b. Abzurechnende Lieferungen und sonstige Leistungen im B2B-Verfahren lt. §1 Abs. 3 UstG.
- c. §9 UstG abzurechnende Mieten im B2B-Verfahren.

8. In welchem Bereich gibt es bereits vor dem 01.01.2025 die Verpflichtung einer E-Rechnung?

Auftragnehmer, die im Bereich Business to Government (B2G), also der öffentlichen Hand, zusammenarbeiten, kennen die E-Rechnung bereits.

9. Ergeben sich Änderungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes oder der GoBD?

Nein, die E-Rechnung erfordert - analog zur Papierrechnung - den Ausweis aller Pflichtangaben. Die eingehende Rechnungsdatei darf nicht verändert und muss entsprechend archiviert sowie für Prüfungen zur Verfügung gestellt werden.

10. Was sind die Ziele der Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung im Business-to-Business (B2B) Sektor?

- a. Elektronisch durchgängige Rechnungsverarbeitung im Rechnungseingang und Rechnungsausgang (medienbruchfreie Verarbeitung).
- b. Vermeidung von Umsatzsteuerbetrug.
- c. Voraussetzung für die spätere Verpflichtung zur Meldung von B2B-Umsätzen mit der Einführung eines einheitlichen EU-Meldesystems „ViDA“ (VAT in the Digital Age) bis 2030/2032. Dieses wird – Stand heute – u.a. die bisherige „Zusammenfassende Meldung“ (ZM) ersetzen.

11. Gibt es Übergangsregelungen für die E-Rechnungspflicht?

Für den Empfang von elektronischen Rechnungen nicht, somit muss jedes Unternehmen E-Rechnungen im B2B ab 01.01.2025 annehmen.

Für den Versand gelten folgende Übergangsregelungen:

- a. Bis 31.12.2026 können noch Papierrechnungen versendet werden. Andere elektronische Rechnungsformate, wie z. B. PDF, dürfen nur noch mit Einwilligung des Empfängers versendet werden.
- b. Bis zum 31.12.2027 können Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz < € 800.000 weiterhin „Sonstige Rechnungen“ (Papier, PDF) versenden. EDI-Verfahren dürfen weiterhin eingesetzt werden.
- c. Ab 01.01.2028 müssen alle Unternehmen im B2B-Sektor E-Rechnungen versenden. EDI-Verfahren dürfen weiterhin eingesetzt werden.

12. Gibt es Ausnahmen von der E-Rechnungspflicht?

Ja, Kleinbetragsrechnungen bis € 250,- und Fahrausweise sind von der E-Rechnungspflicht ausgenommen.

13. Welche Vorteile haben die Unternehmen von dieser neuen gesetzlichen Regelung?

a. Versenden

Ein Pluspunkt der E-Rechnung liegt in der Geschwindigkeit. Denn die relevanten Daten für Ausgangsrechnungen zieht sich das System automatisch, ohne dass ein Mitarbeiter eingreifen muss. Da auf diese Weise weder Zeit für die Bearbeitung noch für den Postversand anfällt, erreicht die Rechnung die Kunden künftig deutlich schneller. Damit steigt auch die Chance, dass der in Rechnung gestellte Betrag früher auf dem eigenen Konto eingeht. So sorgt das Unternehmen für einen besseren Cashflow und profitiert von höherer Liquidität.

b. Empfangen

Automatisierte Weiterverarbeitung der E-Rechnung. Dadurch können die beteiligten Fachabteilungen ohne zusätzlichen Aufwand für die Erfassung sofort mit der Rechnungsprüfung beginnen. Enthaltene Skontofristen lassen sich somit leichter einhalten. Damit spart das Unternehmen bares Geld.

c. Rechnungsversender und Rechnungsempfänger

Kosten senken können Rechnungsersteller und -empfänger durch die automatische Archivierung der elektronischen Rechnungen. Statt umfangreiche Lagerkapazitäten und zahlreiche Ordner für die Ablage wird jetzt ein digitales Archiv benötigt. Auch Cloud-Lösungen kommen für die Archivierung in Frage, sofern sie die Anforderungen an den Datenschutz erfüllen.

Die Sicherheit im Unternehmen wird verbessert. Durch die automatisierte Erstellung und Verarbeitung werden Manipulationen erheblich erschwert. Zum anderen sorgt die Automatisierung dafür, die Fehlerquote gegenüber der manuellen Datenerfassung deutlich zu senken. Ergeben sich trotzdem Rückfragen zu einer Rechnung, ermöglicht die automatisierte Archivierung im digitalen Ablagesystem einen schnellen Zugriff.

14. Ist eine Rechnung im PDF-Format eine elektronische Rechnung?

Nein, ab dem 01.01.2025 stellt eine Rechnung im PDF-Format oder einem sonstigen elektronischen Format eine „Sonstige Rechnung“ dar, so wie die Papierrechnung auch. Dies liegt an der neuen gesetzlichen Definition, dass eine elektronische Rechnung in einem strukturierten, elektronischen Format ausgestellt werden muss und das PDF-Format keine strukturierten Daten enthält.

15. Welche Geschäftsmodelle werden bei elektronischen Rechnungen unterschieden?

- a. „Business to Business“ (B2B) ist das Geschäftsmodell zwischen Unternehmen
 - EDI-Verfahren = Vereinbarung über den Aufbau der XML-Daten nur zwischen zwei Partnern
 - ZUGFeRD = Erstellung / Versand von elektronischen Rechnungen im hybriden Format
- b. Business to Government (B2G) ist der Verkauf und die Vermarktung von Waren und Dienstleistungen an Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden.
 - Basis ist EU-DIN 16931 + spezielle Tags (Möglichkeit des Editierens = XRechnung)
- c. B2C: Hierbei handelt es sich um das Geschäftsmodell „Business to Consumer“, d.h. Unternehmen an private Verbraucher.

16. Welches Dateiformat kann für eine elektronische Rechnung verwendet werden?

Es muss ein Datei- und Datenformat verwendet werden, welches den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung EU-DIN 16931 entspricht. Grundsätzlich wird dies das XML-Format sein, wenn die XML-Datei der Norm entspricht. Aber auch EDI kann weiterverwendet werden, wenn es mit der Norm EU-DIN 16931 interoperabel ist (zumindest für den Teil der Umsatzsteuerausweisung).

17. Welche Rechnungsformate sind derzeit bereits im Einsatz, welche die Anforderungen an eine elektronische Rechnung und an die Norm EU-DIN 16931 erfüllen?

Die bekanntesten Formate sind:

a. XRechnung

Hierbei handelt es sich um eine nationale Ausgestaltung der EU-DIN 16931 und wurde für die Rechnungsstellung an öffentliche Auftraggeber im Business-to-Government (B2G) Sektor in Deutschland konzipiert. Die XRechnung ist ein reines XML-Format.

b. ZUGFeRD/Factor-X (Profil „EN-16931“ ab Version 2.0.1)

Wurde als hybrides Datenformat konzipiert, in dem in einem PDF-Dokument (PDF/A-3) strukturierte Rechnungsdaten im XML-Format als Anlage integriert sind. Der Rechnungsversand erfolgt somit grundsätzlich in Form eines PDF-Dokuments, welches die Sichtkomponente der Rechnung darstellt. Gleichzeitig wird ein inhaltlich identisches Mehrstück der Rechnung im XML-Format als Anlage innerhalb des PDF-Dokuments mitversandt. Die elektronische Verarbeitung der Rechnung kann somit über die strukturierte XML-Datei erfolgen. Wichtig ist zu wissen, dass das Rechnungsoriginal hier die XML-Datei darstellt.

Da der Gesetzgeber bewusst eine technologieoffene Formulierung gewählt hat, sind auch weitere elektronische Rechnungsformate denkbar.

18. Können ab 2025 zusätzliche Geschäftsprozesse in der XML berücksichtigt werden?

Derzeit besteht bereits die Möglichkeit ein „Extended“-Profil zu verwenden. Dieses Profil ist eine Erweiterung des „EU-DIN 16931“ zur Abbildung komplexerer Geschäftsprozesse. Für die Verwendung dieses Profils ist ggf. eine bilaterale Absprache zwischen Rechnungsersteller und -empfänger notwendig.

19. Wie muss ich eine elektronische Rechnung archivieren?

Der strukturierte Teil einer E-Rechnung ist so aufzubewahren, dass dieser in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Eine maschinelle Auswertbarkeit seitens der Finanzverwaltung muss sichergestellt sein.

Wegen der Einzelheiten hierzu und der Aufbewahrungspflicht für sonstige Rechnungen wird auf das BMF-Schreiben vom 28.11.2019, BStBl I S.1269, Rn. 130 ff. verwiesen.

20. Was kann ein Unternehmen vor dem 01.01.2025 in diesem Zusammenhang bereits tun?

Da alle Unternehmen im B2B-Inland sämtliche notwendigen Voraussetzungen erfüllt haben und somit in der Lage sein müssen, Rechnungen im neuen elektronischen Format entgegenzunehmen, sollte folgendes im Vorfeld geprüft und umgesetzt werden:

- a. Wer bisher in der WinLine noch keine elektronischen Rechnungen erzeugt hat, sollte dies zumindest teilweise in Erwägung ziehen.
- b. Absprache einer Einführungszeitschiene mit dem betreuenden mesonic Vertriebspartner.
- c. Pflege der Stammdaten, die für E-Rechnungen notwendig sind (Steuerzeilen, Collistamm, Mailadressen). Weitere Hinweise können Sie dem [WhitePaper „ZUGFeRD/Factor-X und XRechnung“](#) entnehmen.
- d. Geschäftspartner kontaktieren und ggf. Mailadresse für den Empfang von E-Rechnungen bekanntgeben.
- e. Anpassung der internen Struktur im Bereich Rechnungsstellung, -eingang und Buchhaltung.
 - i. Bei wem wird der Eingang der E-Rechnungen erfolgen?
 - ii. Digitale Rechnungsfreigabeprozesse definieren und vorbereiten.
 - iii. Rechnungsausgang definieren.
- f. Anpassung der Verfahrensdokumentation an die neuen Strukturen.

21. Welche Module der WinLine unterstützen elektronische Rechnungserstellung und Rechnungsimpport?

- a. Rechnungserstellung über WinLine eBILLING.
- b. Rechnungsimpport über WinLine BELEG PRO.

22. Können Sammelrechnungen als E-Rechnung erstellt werden?

Aktuell ist dies weiter wie gewohnt mit WinLine eBILLING möglich.

23. Wie verhält es sich mit Rechnungen über Dauerschuldverhältnisse?

Diese Rechnungen können ebenso wie bisher über WinLine eBILLING erstellt und versendet werden. Für vor dem 1.1.2027 als sonstige Rechnungen erteilte Dauerrechnungen besteht keine Pflicht, zusätzlich eine E-Rechnung auszustellen, solange sich die Rechnungsangaben nicht ändern.

24. Kann ich weitergehende Informationen zu den Artikeln (z. B. Beschreibungen, Zertifikate o.ä.) mit der E-Rechnung übertragen?

Hierzu gibt es keine Erweiterungen seitens des BMF. Somit können Extradfelder („Extensions“) wie gewohnt angelegt und übergeben werden.

25. Was ist, wenn ich XML-Rechnungen aus dem Ausland erhalte?

Sämtliche vorgenannten Informationen gelten aktuell nur für Rechnungen innerhalb Deutschlands unter Unternehmen mit Sitz in Deutschland. Inwieweit im Rahmen einer Vereinbarung mit Ihrem Vertragspartner auch eine XML-Rechnung von ausländischen Unternehmen empfangen werden darf, gilt insoweit zunächst mit Ihrem Steuerberatungsbüro zu klären, ob diese Rechnung inhaltlich die Anforderungen einer in Deutschland zu akzeptierenden Rechnung erfüllt. Es gilt zudem abzuwarten, ob seitens des BMF hierzu noch Informationen bereitgestellt werden.

26. Kann mir der Rechnungsempfänger das Format der zu übersendenden E-Rechnung vorschreiben bzw. bestimmen, welches Format er nur akzeptiert?

Es empfiehlt sich bereits jetzt, sich mit seinen Lieferanten bzw. Kunden zu verständigen, welches Format in Zukunft verwendet werden soll (siehe auch Punkt 6.).

Abschließend ist festzuhalten, dass sämtliche vorherigen Ausführungen unverbindlich und vorbehaltlich weiterer gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben sind, welche noch ergehen. Hier gelangen Sie zum aktuellen [BFM-Schreiben vom 15. Oktober 2024](#).

Im Zweifel wenden Sie sich ebenso an Ihre Steuerberatung, da es erfahrungsgemäß für jeden Anwender individuelle Vorgaben und Anforderungen gibt.